



DU BIST NICHT ALLEIN

Satzung

Der Initiative „Du bist nicht allein“
vom 17.06.2013

Die Gründungsversammlung hat am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1 NAME

Die Initiative führt den Namen „Du bist nicht allein“.

§2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Die Initiative hat ihren Sitz in Paderborn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Adresse:

Initiative- Du bist nicht allein
Fachschaft IBS
Universität Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn

§3 AUFGABEN UND ZWECK DER INITIATIVE

1. Der Zweck der Initiative „Du bist nicht allein“ dient der Sensibilisierung und Aufklärung Studierender der Universität Paderborn für bzw. über das Thema psychischer Belastungen im Studium.
2. Den Studenten soll eine Anlaufstelle gegeben werden, um über psychischen Stress und Druck im Studium sprechen zu können.

§4 VERWIRKLICHUNG DES ZWECKS

1. Der Satzungszweck wird durch eine unterstützende Kooperation mit der Psychosozialen Beratungsstelle der Universität Paderborn verwirklicht.
 - (1) Die Mitarbeiter der Psychosozialen Beratungsstelle dienen als Supervisor. In regelmäßigen Treffen werden sie über den aktuellen Stand und etwaige Probleme in Kenntnis gesetzt. Die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.
 - (2) In Schulungen werden den Mitgliedern der Initiative Kommunikationstechniken vermittelt. Die Mitglieder sollen befähigt werden mit den Anliegen der Studierenden und Gesprächssituationen angemessen umzugehen.
 - (3) Des Weiteren soll den Mitgliedern beigebracht werden, ab wann sie einem Menschen nicht mehr helfen können und diesen an die Psychosoziale Beratungsstelle verweisen sollten. Zusätzlich soll den Mitgliedern beigebracht werden, wie sie persönlich mit den Inhalten der Gespräche umgehen können, um nicht selbst negativ davon zu beeinflusst werden.
2. Die Initiative hat wird in einem Raum der Universität Paderborn ein neutrales Gesprächsumfeld einrichten. Die Raumnummer wird auf der Homepage, sowie auf Plakaten kommuniziert. Hier können Studierende an drei Tagen der Woche jeweils in der Mittagspause von 13-14 Uhr zu ausgehängten und ausgeschriebenen Zeiten, die auf Plakaten und der Homepage der Initiative veröffentlicht werden, mit Mitgliedern der

Initiative sprechen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit sich zu Terminen im zu verabreden.

3. Auf der Homepage der Initiative, deren Adresse noch nicht bekannt ist, können sich Studierende über das Angebot informieren. Zusätzlich gibt es ein Kontaktformular, um den Studierenden eine erste anonyme Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Die so eingegangenen E-Mails werden ebenfalls während der Sprechzeiten beantwortet. Diese werden vertraulich behandelt.

(1) Die Internetseite wird vom IMT der Universität Paderborn betreut und liegt auf deren Servern.

§5 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Seine Zwecke verfolgt die Initiative auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des zweiten Teils des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§51ff.AO).
2. Die Initiative ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Initiative dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen aus Mitteln der Initiative.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Initiative fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied können ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sein.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder immatrikulierte Studierende der Universität Paderborn sein.
3. Fördermitglieder können aufgenommen werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele und des Zwecks der Initiative dient und als sinnvoll erscheint.

§7 BEGINN/ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Um Mitglied zu werden benötigt die Initiative
 - (1) ein Motivationsschreiben,
 - (2) welches circa eine Seite lang sein sollte und schriftlich eingereicht werden muss.
 - (3) Es soll beinhalten: Erwartungen an die Arbeit der Initiative, Gründe für den Beitritt, welchen Sinn und Zweck man in der Initiative sieht, inwiefern man selbst beitragen kann und jegliche Erfahrungen, die die Person auf diesem Gebiet hat.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (1) Freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dies ist jederzeit zulässig.
 - (2) Ausschluss. Dieser kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Interessen der Initiative verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich vor dem Initiativen Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich

oder mündlich zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (3) Exmatrikulation
- (4) Tod des Mitglieds

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§8 ORGANE

Organe der Initiative sind

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Oberstes Organ der Initiative ist die Mitgliederversammlung, sie setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- 2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) Entlastung des Vorstandes.
 - (2) Wahl des Vorstandes am Ende jedes Sommersemesters.
 - (3) Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der Initiative.
 - (4) Wahl des Kassenprüfers. Dieser darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte der Initiative sein darf.
- 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Initiative nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat einberufen. Die Einladung erfolgt eine Woche vorher per E-Mail.
- 4. Der Vorstand eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - (1) Bericht des Vorstands,
 - (2) Bericht des Kassenprüfers,
 - (3) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Programme und Arbeitsgruppen,
 - (4) Beschluss oder Änderung der Satzung,
 - (5) Aktuelle Themen.
- 6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.
- 7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der Initiative erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§10 STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder der aktuellen Mitgliedsliste anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als Abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handhebung. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Personenwahlen werden immer geheim durchgeführt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung der Initiative ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

§11 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1) Ein 1. Vorsitzender
 - (2) Ein 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - (3) Ein Finanzvorstand (Kassenprüfer)

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl - mit oder ohne Pause dazwischen - der Vorstandsmitglieder ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit der Initiativen. Er sollte sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung beauftragen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Initiative gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Beschlüsse, die den Ausschluss eines Mitgliedes betreffen sind mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder zu fassen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Kontoführungsberechtigt sind der erste Vorsitzende und der Finanzvorstand. Weitere Vollmachten zur Kontoführung müssen durch diese beiden Personen gemeinsam erteilt werden.
6. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, tritt der Stellvertreter an dessen Stelle. Scheidet der 2. Vorsitzende oder der Finanzvorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Der Stellvertreter übernimmt bei Abwesenheit oder Krankheit die Aufgaben und die Rechte des 1. Vorstandes.

§ 14 KASSENPRÜFER

1. Über die Mitgliederversammlung ist zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 AUFLÖSUNG DER INITIATIVE

- I. Über die Auflösung der Initiative beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- II. Bei Auflösung der Initiative oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Initiative für wohltätige Zwecke zu verwenden, dabei soll darauf geachtet werden, dass der Zweck der wohltätigen Organisation, welche die Spenden erhält, dem Zweck der Initiative möglichst nah kommt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
- III. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Die Satzung tritt am 26.06.2013 in Kraft.

Gründungsmitglieder

Simel Sever

Asuman Bektas

Timo Cordes

Bahadir Düsendi

Jakob Henke

Sumaya Islam

Lilian Izsak

Pinar Kahya

Wladimir Kossov

Marion Möller

Dijamant RUFovaj

Ali Salman

Malte Vospeter